

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe Russische Föderation
Postfach 58 05 34
10414 Berlin

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
Verwendungszweck: Kostenstelle 2346



Freiheit für die Frauen von „Pussy Riot“!

Mitte August sind drei Mitglieder der Punkband „Pussy Riot“ von einem Moskauer Gericht zu zwei Jahren Straflager verurteilt worden. Sie waren in der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau außerhalb des Gottesdienstes vermummt aufgetreten. Ein dabei gedrehtes Video wurde später ins Internet gestellt und mit einem „Punkgebet“ vertont, in dem unter anderem die Mutter Gottes angerufen wurde, Putin zu vertreiben. Zudem wurde provokante Kritik an der Haltung orthodoxer Würdenträger gegenüber dem Kreml geübt.

Der Auftritt ist auch in Menschenrechtskreisen in Russland umstritten. Weithin Einigkeit besteht aber darin, dass die Reaktion des Staates – die Anordnung von Untersuchungshaft und die jetzt verhängte Freiheitsstrafe – nationales und internationales Recht verletzt. Amnesty International sieht die Frauen als „gewaltlose politische Gefangene“ an und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung.

Die Mitglieder von „Pussy Riot“ wurden nach Artikel 213 des russischen Strafgesetzbuchs, der „Rowdytum“ unter Strafe stellt, verurteilt. „Rowdytum“ wird als eine grobe, die deutliche Missachtung der Gesellschaft zum Ausdruck bringende Verletzung der öffentlichen Ordnung definiert, wenn sie durch religiösen Hass oder Feindseligkeit oder durch Hass oder Feindseligkeit gegen eine soziale Gruppe motiviert ist. Ob eine solche Motivation gegeben ist, wird in der Regel durch Sachverständigengutachten geklärt. Zwei der drei Gutachten, die im Fall Pussy Riot eingeholt wurden, haben das verneint.

Tatsächlich ist auch nach Einschätzung von Amnesty International Hass oder Feindseligkeit im Sinne von Art. 213 als Motivation für die Aktion nicht zu erkennen. Sie richtete sich nicht gegen die Gläubigen oder den orthodoxen Klerus als solchen, sondern gegen die Einflussnahme orthodoxer Würdenträger auf die damals anstehenden Präsidentschaftswahlen. Die zwölfjährige Herrschaft Putins sei ein „Wunder Gottes“, hatte Patriarch Kyrill vor den Wahlen erklärt.

Soweit russische Regierungsstellen und auch einzelne Autoren in Deutschland in den letzten Wochen darauf verwiesen haben, auch in Deutschland wäre eine entsprechende Bestrafung möglich gewesen, trifft das praktisch nicht zu. Zwar droht Paragraph 167 des deutschen Strafgesetzbuchs etwa dem eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren an, der sich in zum Gottesdienst gewidmeten Räumen des „beschimpfenden Unfugs“ außerhalb von Gottesdiensten schuldig macht. In der Praxis werden dafür aber praktisch keine Freiheitsstrafen verhängt. Bezieht man Störungen in Gottesdienst mit ein, gab es im Jahr 2010 in einem Fall eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt wurde. In keinem Fall wurde Untersuchungshaft angeordnet. Soweit ersichtlich wurden Freiheitsstrafen auch in der Vergangenheit nur verhängt, wenn laufende Gottesdienste wiederholt und schwerwiegend gestört wurden. Die Aktion von „Pussy Riot“ fand dagegen außerhalb eines Gottesdienstes statt.